

# Satzung des Vereins „Wolke auf Reisen“

## § 1 Name & Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Wolke auf Reisen“ und hat seinen Sitz in Berlin.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck & Aufgaben

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung. Wolke auf Reisen e.V. bereitet Kinder und Jugendliche durch die Vermittlung von vernetztem Denken, interdisziplinärem Arbeiten in multikulturellen Teams und Freude am Lernen auf die neuen Herausforderungen einer globalisierten Gesellschaft vor und unterstützt sie so bei der Entwicklung ihrer sozialen, geistigen, kreativen und motorischen Fähigkeiten im schulischen, außerschulischen und familiären Umfeld.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht direkt durch Lernangebote, Veranstaltungen und Kurse in den Bereichen Sprache und Umwelt, Kunst und Kultur, Sport und Gesundheit, Naturwissenschaften und indirekt durch die Unterstützung von Bildungsträgern und –institutionen (u.a. Schulen, Eltern, Kitas) bei der Einführung und Umsetzung von ganzheitlichen und fächerübergreifenden Projekttagen, -wochen und Klassenreisen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Die Organe des Vereins (§ 5) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied oder Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben, im Gegensatz zu Mitgliedern, kein Stimmrecht, können jedoch als Gäste an der Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) teilnehmen. Sie haben das Recht Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins einzubringen und können regelmäßig Informationen über die Arbeit des Vereins und über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge erhalten.
- 4.2. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die MV in einer Beitragsordnung fest.
- 4.3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 4.4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei Körperschaften durch Insolvenz oder Erlöschen.
- Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
  - Ein Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann auf der nächsten MV Berufung eingelegt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche MV ist außerdem dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens 1/5 der Mitglieder sich schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand dafür ausgesprochen hat.
- 6.2. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die MV ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann für die Dauer der Versammlung schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen abgeben.
- 6.3. Die Einberufung der ordentlichen MV erfolgt durch persönliche Einladung in Schriftform (per Post, Fax oder E-Mail) mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch den Vorstand. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die außerordentliche MV kann ohne Fristvorgabe einberufen werden. Es müssen 50% der Stimmrechte anwesend sein. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.
- 6.4. Anträge sind in Schriftform eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Vorstand vorzulegen und von diesem in ausreichender Anzahl für die MV bereitzuhalten. Über die Zulassung von Anträgen, die nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden sowie über Anträge selbst entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die wenigstens der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen. Diese liegen in der Geschäftsstelle für jedes Mitglied zu Einsicht vor.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1. Der Gesamtvorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens einem und bis zu drei Vorsitzenden. Sie werden für die Dauer von drei Jahren von der MV gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Sie sind dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der MV befreit.

## **§ 8 Satzungsänderung**

- 8.1. Satzungsändernde Beschlüsse und Veränderungen der Beitragsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie können von der MV neu gefasst werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins & Zweckwegfall**

- 9.1. Der Verein kann durch Beschluss von einer zu diesem Zweck einberufene MV von 3/4 der angegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten Vorstandes, bei drei Vorstandsmitgliedern vertreten zwei gemeinsam. Die Haftung ist auf die Höhe des Vermögens beschränkt.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese wird durch einen Beschluss der MV festgelegt und hat das Vermögen ausschließlich für Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur oder für die Völkerverständigung zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- 10.1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. Februar 2015 von der Mitgliederversammlung des Wolke auf Reisen e.V. beschlossen worden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 14. Februar 2015



(Vorstand)